

die Entscheidung *ausschließlich* dem Parlament überlassen, allerdings nicht ohne auf den Widerspruch zum italienischen Konkordat hinzuweisen und seine Verfassungsmäßigkeit anzuzweifeln.

Interessant war die Wahl der Argumente bei Befürwortern und Gegnern. Die Katholiken führten ausschließlich *naturrechtliche* und *ethische*, niemals theologische Begründungen an. Die „Divorzisten“ (mit ihnen der Berichterstatter der Mehrheit der Kammer) münzten ihr Plädoyer mit Hinweisen auf die innerkirchlich in Gang gekommene Unauflöslichkeitsdiskussion mit der Möglichkeit kirchlich tolerierter Zweitehen und zitierten den US-Kanonisten V. J. Pospishil und den melkitischen Erzbischof E. Zoghby (vgl. Herder-Korrespondenz 22. Jhg., S. 577). Das „privilegium paulinum“ kam ebenso zur Sprache wie die „sozial ungerechten“ kirchlichen Nullitätsverfahren. Lange Zeit stand die Frage der *Verfassungskonformität* im Vordergrund. Aber der Verfassungsausschuß der Kammer stellte zweimal, das letztmal am 5. Februar 1969 (gegen die Stimmen der Christdemokraten) einen Widerspruch zur Verfassung, insbesondere zum Artikel 7, der das Konkordat in die Verfassung einbezieht, in Abrede. Die Verfassung meine damit nur das konkordatäre *Prinzip*. Man konnte sich dabei immerhin auf eine Äußerung des ehemaligen DC-Abgeordneten G. Dossetti in der Konstituente berufen, der als Sprecher der Verfassungskommission ausdrücklich festgestellt hatte, Art. 7 habe nicht den „enormen Inhalt“ der Lateranverträge und des Konkordats konstitutionalisieren wollen, die zudem in einigen Punkten dem Geist und dem Buchstaben der Konstitution widersprächen. Ähnlich verhält es sich mit der Berufung auf Artikel 29 der Verfassung. Dieser hält zwar die Einheit der Familie als Fundament der Gesellschaft fest, gibt aber keinen *wörtlichen* Hinweis auf die Unauflöslichkeit. Hingegen bleibt der zweite Gesichtspunkt, der Widerspruch zum Art. 34 des Konkordats, zu klären. Dieser regelt die bürgerlichen Wirkungen der kirchlichen Eheschließung. Er beläßt die Nullitätsverfahren (für die katholischen Ehen) den kirchlichen Gerichten und die Regelung der Trennung von Tisch und Bett den Zivilgerichten. Der „Osservatore Romano“ „kon-

statierte“ bereits, von einer einseitigen Vertragsverletzung könne man zwar erst sprechen, wenn das Gesetz promulgiert sei, aber ein Zweig des Parlaments habe sich immerhin einer Methode bedient, die Fragen *internationaler* Korrektheit aufwerfe. Ganz unrecht hatte er damit nicht, um so mehr als im Oktober 1967 Regierung und Parlament sich ohnehin für die Revision des Konkordats in beiderseitigem Einvernehmen aussprachen und dafür eine eigene Kommission einsetzten. Allerdings soll diese Konkordatsrevision, wie von seiten des Vatikans formuliert wurde, auf einige „Normen“ und „Klauseln“ beschränkt bleiben. Der Artikel 34 wäre in toto sicher nicht darunter gefallen.

Unergiebige Werturteile

In der ganzen Debatte wurde die Scheidungszulassung mehr als einmal zu einer Frage um Sein oder Nichtsein hochstilisiert und mit sehr pauschalen Werturteilen versehen. Man wolle endlich mit den anderen „zivilen“ Nationen gleichziehen, so hieß es sogar noch in der Rede des Berichterstatters der Mehrheit der Kammer. Kirchliche Stellen sahen ihrerseits in der Einführung der gesetzlichen Scheidung einen *Zivilisationsverlust* schlechthin. Zur Unterbauung dieser Argumentation kämpfte man mit je-

weils verschiedenen *Statistiken*, die einmal den „faktischen“ Gleichschritt mit anderen Ländern, ein andermal die kontinuierliche Aufweichung des Familienlebens durch die Scheidungsgesetzgebung erhärten sollten. Aber ganz einheitlich kämpfte man wohl auf beiden Seiten nicht. Der formalistische Rechtsstandpunkt wurde doch recht verschieden gewogen. So tauchte zwischendurch einmal der Vorschlag auf, die DC solle zwar gegen den Artikel 1 stimmen, um so am *Prinzip der Unauflöslichkeit* unverrückbar festzuhalten, den übrigen Artikeln aber mit dem Ziel wesentlicher Verbesserungen zuzustimmen. Aber man hatte sich nun einmal festgelegt. Als unumstößliche Tatsache bleiben die demoskopisch erfragte, aber immer deutlicher abbröckelnde antidivorzistische Mehrheit in der Bevölkerung; ein Ergebnis der italienischen Familienstruktur mit ihrem ostentativen Patriarchat nach außen bei vorherrschendem Matriarchat nach innen, und die hohe Zahl der legal oder faktisch getrennten Ehen nach „hochgerechneten“ Angaben des Mehrheitsberichterstatters ungefähr 2,5 Millionen. Ihnen wird vermutlich als ersten die durch die Scheidungsdiskussion ausgelöste und jetzt hoffentlich beschleunigte Reform des Familienrechts, einschließlich des völlig veralteten Unehelichenrechts, zu gute kommen.

Kirchliche Schlichtungsinstanzen in den USA?

Die bereits auf der Frühjahrskonferenz von 1968 der amerikanischen Bischöfe besprochene Einrichtung von diözesanen Schiedskommissionen (vgl. Herder-Korrespondenz 22. Jhg. S. 293) ist während der diesjährigen Herbsttagung der amerikanischen Bischofskonferenz (vom 10. bis 14. November) endgültig beschlossen und den Diözesen zur Verwirklichung empfohlen worden (vgl. „The National Catholic Reporter“, 19. 11. 69). Eine Reihe prominenter Streitfälle, die in der amerikanischen Öffentlichkeit erhebliches Aufsehen erregt hatten, waren der Anlaß dafür. Darin verwickelt waren vor allem zwei Kardinäle: Kardinal J. F. McIntyre, Erzbischof von Los Angeles, wegen seiner Haltung in der Rassenfrage und seiner Kontroverse mit der Schwesternkongregation vom Unbefleckten Herzen Mariae (vgl.

„The National Catholic Reporter“, 1. 5. 68) und Kardinal P. O'Boyle, Erzbischof von Washington, wegen seines Konflikts mit vierzig Priestern seiner Diözese um „Humanae Vitae“ (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 390).

Schon im Sommer 1967 haben die amerikanischen Bischöfe während eines theologischen Sachgesprächs in der Fordham University diese Frage beraten, und im Januar 1968 haben die Konferenzen der höheren Oberen der Männer- und Frauenorden diesbezügliche Vorschläge an die Bischofskonferenz gerichtet (vgl. „The Catholic Review“, 3. 5. 68). Ein Bischofskomitee hat die Frage geprüft und der Bischofskonferenz im April 1968 einen ersten Untersuchungsbericht vorgelegt. Daraufhin wurde auf der gleichen Konferenz die „Canon Law Society of America“ beauf-

trägt, ein Schema für die Durchführung dieses Vorschlags auszuarbeiten. Die damit befaßten Kirchenrechtler präsentierten das Ergebnis ihrer gemeinsamen Arbeit der diesjährigen Jahresversammlung der Canon Law Society, die Anfang November in Cleveland/Ohio tagte. Das 34 Seiten umfassende Papier wurde einstimmig gebilligt. Es fand dann auch die Zustimmung der Bischofskonferenz. Die diözesanen Schiedskommissionen sollen aus fünf Mitgliedern bestehen. Je zwei Mitglieder werden vom Diözesanbischof ernannt und vom Priesteramt gewählt. Ein Mitglied wird von einem College innerhalb der Diözese entsandt. Neben den Bestimmungen über die Zusammensetzung enthielt das Dokument auch Vorschläge zur Vermeidung von Konflikten.

Die Aufgaben der Schiedskommissionen

Wie schon der Bericht der Bischofskommission vom April 1968 feststellte, sollen mit den Schieds- und Schlichtungskommissionen Instanzen geschaffen werden, die Kontroversen „zwischen Einzelpersonen und Organisationen innerhalb der Kirche“ beilegen oder entscheiden sollen. „Solche Kontroversen“, heißt es, „sind zwischen Bischöfen verschiedener Diözesen, zwischen Bischöfen und ihren Diözesanen, zwischen Bischöfen und Ordensgemeinschaften“ entstanden. Da aber die im Kirchenrecht vorgesehenen kirchengerichtlichen Prozeduren zu langwierig und für diese Zwecke zu unpraktisch seien, glaubt man, daß „das Allgemeinwohl in vielen Fällen eher durch weniger formelles Vorgehen gefördert werden könnte“, ohne daß gegenseitige Beschuldigungen vor die breite Öffentlichkeit getragen werden müßten. „Das Bestehen solcher Schieds- und Schlichtungsinstanzen würde dazu dienen, den Parteien zu ihrem Recht zu verhelfen, besonders in Kontroversen mit der kirchlichen Autorität“ (vgl. „The Catholic Review“, 3. 5. 68).

In dem Bericht der Bischofskommission war allerdings nur ganz allgemein von Vermittlung („mediation“) als „konstruktiver Befriedung“ und vom Schiedsspruch („arbitration“) als einer verbindlichen und unwiderruflichen schiedsrichterlichen Entscheidung nach Anhörung der Argumente der Kontrahenten die Rede. Das von den Bischöfen gebil-

igte Dokument der Canon Law Society sieht hingegen drei konkrete rechtliche Instanzen für die Lösung innerkirchlicher Konflikte vor: 1. Das *Vermittlungs- und Schlichtungsverfahren*. Hier sollen neutrale Vermittler versuchen, die Kontrahenten zusammenzubringen, ihnen verschiedene Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen, jedoch ohne ihnen ihr eigenes Urteil aufzuzwingen. 2. Der *Schiedsspruch*. Die streitenden Parteien tragen freiwillig ihren Fall der Schiedskommission vor, die zunächst einmal über die Bedeutung des Falles und den Modus seiner Behandlung zu befinden hat. (Zuvor haben sie Gelegenheit, anhand einer Liste möglicher Kommissionsmitglieder, auf die Zusammensetzung der Schiedskommission Einfluß zu nehmen.) Die Anhörung der Parteien erfolgt unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Die Kontrahenten erklären sich von vornherein bereit, das Schiedsurteil, das auf Wunsch auch veröffentlicht werden kann, als verbindlich anzunehmen; 3. Die *Berufung an die ordentliche kirchliche Gerichtsbarkeit*. Falls die strittige Materie nicht mehr in den Kompetenzbereich der Schlichtungs- und Schiedskommission fällt oder falls die Kontrahenten von vornherein die Zuständigkeit dieser Gremien ablehnen, wird ein ordentliches Verfahren vor einem Diözesangericht eingeleitet. Sollte jedoch ein Urteilsspruch der Schiedskommission von den Parteien als strittig empfunden werden, so sieht das Schema die Einsetzung eines regelrechten Schiedsgerichts vor.

Da man der Ansicht ist, daß viele Kontroversen durch Unzulänglichkeiten in der kirchlichen Verwaltungs- und Ämterstruktur entstehen, zeigt das Dokument jene Schwächen auf, deren Heilung wesentlich zur Vermeidung innerkirchlicher Konflikte beitragen würde. So sollen die Kompetenzen kirchlicher Instanzen oder Einzelpersonen klarer bestimmt und sorgfältiger abgegrenzt werden. Kirchliche Verwaltungsorgane sollten ihre Richtlinien und Entscheidungsmaßstäbe offen darlegen, um die Konsistenz ihrer Entscheidungen zu dokumentieren und einsichtig zu machen und um gegebenenfalls eine nochmalige Überprüfung zu ermöglichen. Die Gründe und Umstände der einzelnen Entscheidung sollten offen dargelegt werden. Den Betroffenen soll auch mitgeteilt werden, wenn sich die allgemeinen Entschei-

dungsgrundsätze geändert haben. Schriftliche Untersuchungsergebnisse seien den Betroffenen vorzulegen, um damit möglicherweise strittig werdende Verwaltungsentscheidungen zu begründen. Wenn in Verwaltungsvorgängen Maßnahmen zu treffen sind, die in die persönlichen Rechte eines Menschen eingreifen, so sollte der Betroffene zuvor davon informiert werden. Ihm seien auch alle Informationen anhand zu geben, die in diesem Fall relevant werden.

Kirchliche Rechtsgleichheit

In der Präambel sind allgemeine Rechtsgrundsätze festgelegt. Sie gipfeln in dem Satz, daß „alle Menschen innerhalb der Kirche hinsichtlich ihrer allgemeinen Rechte und Freiheiten grundsätzlich gleich“ sind. In diesen Rechten sei die Teilnahme am „sakramentalen und liturgischen Leben der Kirche“ und an ihren Aufgaben enthalten. Hierzu gehöre auch „das Recht und die Freiheit, sich zu äußern und angehört zu werden und objektive Informationen über die seelsorgerlichen Erfordernisse und Angelegenheiten der Kirche zu erhalten, sowie das Recht auf Erziehung und Bildung, die Freiheit der theologischen Forschung und Meinungsäußerung“. Betont werden ferner „solche unverletzlichen und universalen Rechte der menschlichen Persönlichkeit, wie das Recht auf den Schutz des eigenen guten Rufes, der Respektierung der eigenen Person, das Recht zum Handeln nach den Normen des eigenen Gewissens und die Wahrung der Privatsphäre. Die Würde der Person, die Grundsätze der Billigkeit und die allgemeine Freiheit machen es erforderlich, daß kein Glied der Kirche willkürlich der Ausübung irgendeines Rechtes oder Amtes beraubt wird“. Damit würde die Berufung auf can. 2222 des CIC in solchen Fällen unmöglich, in denen etwa Priester aufgrund irgendwelcher Kontroversen mit ihrem Diözesanbischof — sogar ohne vorherige Anhörung — suspendiert werden könnten. Denn sofern es sich um „Delikte“ handelt, die im kanonischen Recht nicht vorgesehen sind, „kann der rechtmäßig kirchliche Obere ohne vorhergehende Strafandrohung ... (nur) dann eine gerechte Strafe verhängen, wenn es wegen des damit gegebenen Ärgernisses ... nötig erscheint“. Und dieses „wenn“ ist eine Ermensfrage.